

Gesellschaftsvertrag
der
OSRAM AG, Philips GmbH und Andere GbR
(„Garantiegesellschaft Lampen“)

Fassung vom 19.07.2011

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten („ElektroG“) verpflichtet in § 6 Abs. 3 Satz 1 die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in der Definition nach § 3 Abs. 11 und § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG („Hersteller“), mindestens jährlich eine Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung in Verkehr gebrachter Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können, nachzuweisen. Um diesen Zweck zu erfüllen und auch um den betroffenen Herstellern eine praktikable und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit zur Stellung dieser Garantien zu bieten, schließen sich die in der **Anlage 1** genannten Hersteller („Gesellschafter“) hiermit zu einer Gesellschaft („Gesellschaft“) zusammen.

Besonderes Merkmal des Konzeptes der Gesellschaft ist es, dass bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für die Gerätegrundmengen der Gesellschafter von einem externen Sicherungsgeber je Geschäftsjahr eine insolvenz sichere Garantie gestellt wird, die die gesamte mittlere Lebensdauer der jeweiligen Geräteart (gemäß ear02-003) absichert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**.
- 2) Die Gesellschaft führt den Namen: „**OSRAM AG, Philips GmbH und Andere GbR**“; zusätzlich führt die Gesellschaft die Bezeichnung „**Garantiegesellschaft Lampen**“.
- 3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das **Kalenderjahr**.
- 4) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **München**.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Bildung einer Solidargemeinschaft mit dem Ziel, dass durch die Mitgliedschaft in der Gesellschaft die jeden Gesellschafter individuell treffende Verpflichtung zum Nachweis einer Garantie im Sinne § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG in Form der Teilnahme an einem geeigneten System, erfüllt wird.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft steht allen Herstellern von Geräten der Kategorie **“Beleuchtungskörper“** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG i.V.m. dem jeweiligen Stand der ear-Regelsetzung ear03-005 („Beleuchtungskörper“) diskriminierungsfrei offen, sofern diese an dem Berechnungssystem für die Rücknahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG teilnehmen. Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Entsteht trotzdem ein Gewinn, so wird er an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer für das betreffende Jahr gemeldeten Grundmenge verteilt. Die Gesellschafter können auf Vorschlag des Gesellschafterausschusses auch beschließen, den Gewinn ganz oder teilweise in eine Gewinnrücklage einzustellen.

§ 3 Haftung der Gesellschaft / Rückabsicherung

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr bis spätestens jeweils zum 15. November des Vorjahres eine geeignete insolvenzfesten Rückabsicherung abzuschließen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird die Gesellschaft mit einem institutionellen Garantiegeber eine Vereinbarung treffen, wonach dieser jeweils eine selbstschuldnerische Garantie über die Gesamtgarantiehöhe aller Gesellschafter für den Zeitraum stellt, der gemäß der jeweils gültigen ear-Regelsetzung (derzeit ear 02-003 - mittlere Lebensdauer der Geräte-) abzusichern ist. Die jeweilige Gesamtgarantiehöhe berechnet sich aus den zukünftigen Entsorgungskosten für die im jeweiligen Geschäftsjahr von den Gesellschaftern insgesamt in Verkehr gebrachten Mengen an Beleuchtungskörpern entsprechend der jeweils gültigen ear-Regelsetzung (ear 02-003 - mittlere Lebensdauer der Geräte-). Die Berechnungsmethode der Gesamtgarantiehöhe je Geschäftsjahr ist der **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu entnehmen. Die Verwaltungsstelle (§ 10 dieses Vertrages) wird für jeden Gesellschafter nach der vorgenannten Berechnungsmethode die Höhe seines individuellen Garantiebetrages ermitteln und der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) melden.

Bei Änderungen der der Berechnung zugrunde liegenden Daten ist die Garantie entsprechend anzupassen.

Die Laufzeit der jeweiligen Garantie endet jeweils 2 Wochen nach Ablauf der mittleren Lebensdauer (ear 02-003 -mittlere Lebensdauer der Geräte-), beginnend mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, in dem die Geräte in Verkehr gebracht wurden, für die die Rückabsicherung erfolgt. Mit Ablauf der Garantie verfällt diese.

Mit Feststellung des Garantiefalles (vgl. Anlage 7, Ziffer 2 b) durch die zuständige Behörde bzw. die stiftung elektro-altgeräte register (ear) sind die jeweiligen Garantien entsprechend ihrer Fälligkeiten von der Treuhänderin (Treuhandvertrag siehe **Anlage 6**) in Anspruch zu nehmen und zweckentsprechend zu verwerten.

Die Kosten für die Beschaffung und Aufrechterhaltung sowie Verwaltung der Garantie trägt die Gesellschaft.

- 2) Die Gesellschaft wird darüber hinaus in rechtlich verbindlicher Form die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten ausschließen; die Gesellschaft haftet diesen gegenüber nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschafterausschuss (§ 12) bzw. die Verwaltungsstelle (§ 10) wird bei der Vertretung der Gesellschaft immer diese Haftungsbeschränkung in rechtsverbindlicher Weise vereinbaren.

§ 4 Verpflichtungen der Gesellschafter

- 1) Die Gesellschafter sind zur Zahlung einer jährlichen Umlage an die Gesellschaft verpflichtet.

Mit dieser Umlage werden finanziert:

- a) die Kosten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft,
- b) die Kosten der Garantie nach § 3 Abs. 1,
- c) die Kosten des Treuhänders (vgl. Anlage 6)
- d) der Aufbau eines angemessenen Gesellschaftsvermögens.

- 2) Die Höhe der von den einzelnen Gesellschaftern zu leistenden Umlage richtet sich jeweils nach der vom betreffenden Gesellschafter gemeldeten Grundmenge an Beleuchtungskörpern (Registrierungsgrundmenge gemäß Meldung an das Elektro-Altgeräte-Register). Dafür erfragt die Verwaltungsstelle der Gesellschaft im Auftrage der Gesellschaft die erforderlichen Daten vom Gesellschafter. Sie wird die Vertraulichkeit wahren und jedem Gesellschafter nur seine Umlagehöhe mitteilen.
- 3) Der Umlagesatz wird jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten von der Verwaltungsstelle dem Gesellschafterausschuss vorgeschlagen und von diesem beschlossen.
- 4) Die Gesellschafter haben vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage des Wirtschaftsjahres auf Basis des aktuellen Umlagesatzes und der gemeldeten Grundmenge für das Kalenderjahr gemäß § 4, Abs. 2 zu leisten. Nach Festlegung des Umlagesatzes durch den Gesellschafterausschuss gemäß § 4, Abs. 3 erhalten die Gesellschafter entweder eine entsprechende Rückzahlung, soweit der von ihnen geleistete Vorschuss höher war als die auf sie entfallende anteilige Umlage, oder sie müssen eine entsprechende Nachzahlung leisten, falls der geleistete Vorschuss geringer war. Statt einer Rückzahlung kann ein Guthaben auch auf den für das Folgejahr zu leistenden Vorschuss angerechnet werden.

§ 5 Innenverhältnis der Gesellschafter

- 1) Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, haftet jeder Gesellschafter im Innenverhältnis für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnis seines Absatzes mit Beleuchtungskörpern im Verhältnis zum Gesamtabsatz aller Gesellschafter mit Beleuchtungskörpern. Maßgeblich ist die jeweilige Registrierungsgrundmenge im Kalenderjahr. Die Verwaltungsstelle der Gesellschaft erfragt im Auftrage der Gesellschaft die erforderlichen Daten von den Gesellschaftern. Sie wird die Vertraulichkeit wahren und im Haftungsfall jedem Gesellschafter nur seinen eigenen Anteil an der Haftsumme mitteilen.
- 2) Kommt ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Tragung seines Anteils an den Verbindlichkeiten nicht nach, so wird die Verwaltungsstelle den Ausgleichsanspruch der anderen Gesellschafter für diese gerichtlich durchsetzen und ggf. ausschütten. Die Gesellschaft kann die weitere Mitgliedschaft des Gesellschaftern von der Stellung einer insolvenzsicheren Garantie in angemessener Höhe zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft abhängig machen.

§ 6 Aufnahme eines Gesellschaftern

- 1) Die Gesellschaft ist zu gleichen Bedingungen für alle Hersteller von Beleuchtungskörpern offen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme ergeben sich aus der **Anlage 3** und dem Aufnahmeantrag in **Anlage 3.1**.
- 2) Der Gesellschafterausschuss entscheidet nach Vorliegen aller Beitrittsvoraussetzungen über die Aufnahme von Gesellschaftern und ist ermächtigt, im Namen aller Gesellschafter die für die Aufnahme erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Gesellschafterausschuss kann hierzu auch die Verwaltungsstelle bevollmächtigen.

- 3) Jeder Gesellschafter hat bei Aufnahme in die Gesellschaft einen einmaligen Finanzierungsbeitrag zu leisten. Diese einmalige Zahlung wird als ein Beitrag des neuen Gesellschafters für die Systemaufbaukosten sowie zur Bildung des Gesellschaftsvermögens verwandt. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus **Anlage 4**.
Der Finanzierungsbeitragssatz kann mit Wirkung für künftig beitretende Gesellschafter auf Vorschlag der Verwaltungsstelle von dem Gesellschafterausschuss neu festgesetzt werden. Der Finanzierungsbeitrag ist jeweils im Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft fällig.
- 4) Die Aufnahme neuer Gesellschafter wird die Gesellschaft unverzüglich der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) zur Kenntnis geben. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet nachzuweisen, dass die Grundmengen an Beleuchtungskörpern des Neugesellschafters von der Garantie nach § 3 Absatz 1 abgedeckt sind.

§ 7 Ausscheiden eines Gesellschafters

- 1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, von 3 Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals zum 31.12.2011.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, für eine Dauer, die der mittleren Lebensdauer der nach dem 24.11.2005 in Verkehr gebrachten Beleuchtungskörper, die sich aus der Regel ear 02-003 ergibt nach Ende der Mitgliedschaft in der Gesellschaft am Berechnungssystem für die Rücknahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG teilzunehmen und dies der Gesellschaft nachzuweisen, soweit er weiterhin Beleuchtungskörper in Deutschland in Verkehr bringt.

Bei Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung hat der ausgeschiedene Gesellschafter die Gesellschaft sowie deren jeweilige Gesellschafter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und ihnen den aus dem Verstoß sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

- 3) Die Kündigung oder ein einvernehmliches Ausscheiden hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Sie wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaftsanteile wachsen den verbleibenden Gesellschaftern an.
- 4) Die Kündigung oder ein einvernehmliches Ausscheiden eines Gesellschafters hat keinen Einfluss auf die gemäß § 3 Absatz 1 bereits gestellte Garantie, die vollumfänglich bis zu ihrem Laufzeitende für die von dem ausgeschiedenen Gesellschafter in Verkehr gebrachten Mengen an Beleuchtungskörpern für die mittlere Lebensdauer der jeweiligen Geräteart laut Regelsetzung ear 002-003 weiter besteht und bei der Treuhänderin zur Inanspruchnahme und zweckentsprechenden Verwertung verbleibt.
- 5) Eine Auseinandersetzung über das Gesellschaftsvermögen entfällt. Die Erstattung von Finanzierungsbeiträgen/Umlagen ist ausgeschlossen.
- 6) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Ausschluss eines Gesellschafters

- 1) Der Gesellschafterausschuss kann aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung einen Gesellschafter ausschließen. Durch die Umlage ist für den Ausscheidenden die Garantie über die Laufzeit abgedeckt.
- 2) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - Unterlassen oder Verlust der Registrierung (Erlass einer entsprechenden Verfügung durch die zuständige Behörde bzw. die stiftung elektro-altgeräte register - ear)
 - Nichterfüllung von Ansprüchen der Gesellschaft trotz schriftlicher Mahnung
 - Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.
- 3) Die Bestimmungen in § 7 Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Verwaltungsstelle
- der Gesellschafterausschuss,
- die Gesellschafterversammlung

§ 10 Verwaltungsstelle

- 1) Die Aufgaben der Verwaltungsstelle können gemäß Absatz 2 einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, die nicht Gesellschafter ist.
- 2) Die Bestimmung der Verwaltungsstelle sowie deren Widerruf erfolgen durch den Gesellschafterausschuss. Das gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit der Verwaltungsstelle, insbesondere von Dienstleistungs- oder Anstellungsverträgen.
- 3) Der Gesellschafterausschuss ist für den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verwaltungsstelle zuständig.

§ 11 Pflichten der Verwaltungsstelle

- 1) Die Verwaltungsstelle ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen für die Ausübung ihrer Befugnisse einzuhalten, die durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse des Gesellschafterausschusses oder der Gesellschafter oder durch die Geschäftsordnung für die Verwaltungsstelle getroffen worden sind; sie hat Weisungen der Gesellschafterversammlung bzw. des Gesellschafterausschusses zu befolgen.

- 2) Die Verwaltungsstelle hat Angelegenheiten, die nur einzelne Gesellschafter betreffen, geheim zu halten; insbesondere darf sie anderen Gesellschaftern keine Informationen über Umsätze, Preise oder Marktanteile einzelner Gesellschafter zugänglich machen.
- 3) Die Verwaltungsstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesellschafterausschusses für folgende Maßnahmen:
 - (a) Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der jeweils im letzten Quartal des Vorjahres dem Gesellschafterausschuss vorzulegen ist;
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie grundstücksgleichen Rechten;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften (einschließlich der Gründung von Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen);
 - (d) Errichtung von Zweigbüros und grundlegende Änderungen in der Organisation;
 - (e) Einstellung von Personal sowie Einführung und Änderung von Personal- und Sozialmaßnahmen wie neue Lohn- und Gehaltssysteme, Altersversorgungspläne und andere grundlegende Änderungen der Anstellungsverträge;
 - (f) wesentliche Änderungen des Dienstleistungsprogramms und Einführung neuer Dienste;
 - (g) Bemessungsgrundlagen für die Festlegung der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge und Umlagen;
 - (h) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, falls vom jährlichen Wirtschaftsplan nicht gedeckt;
 - (i) Verträge über die Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, falls vom jährlichen Wirtschaftsplan nicht gedeckt;
 - (j) Abschluss, Änderung und Kündigung von Betriebsführungsverträgen, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensteilen;
 - (k) Anschaffung oder Veräußerung von Anlagevermögen, falls der Gesamtwert im Geschäftsjahr € 50.000.-- (oder 10 % des genehmigten jährlichen Investiti-

onsvolumens, sofern dieser Betrag höher ist) überschreitet, soweit vom jährlichen Wirtschaftsplan nicht gedeckt;

- (l) Abschluss von Leasingverträgen, bei denen die vereinbarten Leasingraten in ihrer Gesamtsumme den Betrag von € 30.000 übersteigen, falls vom jährlichen Wirtschaftsplan nicht gedeckt;
- (m) öffentliche Erklärungen, die die Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft berühren;
- (n) Einleitung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, soweit zu erwarten ist, dass sie einen größeren Umfang an Risiko annehmen oder soweit es sich um wichtige grundsätzliche Angelegenheiten handelt;
- (o) alle anderen Maßnahmen, die über den normalen Geschäftsverlauf hinausgehen.

§ 12 Gesellschafterausschuss

- 1) Die Gesellschaft hat einen Gesellschafterausschuss. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Gesellschafterausschuss hat vier Mitglieder. Mitglieder sind jeweils die beiden Gründungsgesellschafter mit den nach Grundmengen höchsten Marktanteilen bei allen garantiepflchtigen Beleuchtungskörpern in Deutschland („geborenes Mitglied“). Die beiden anderen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung aus den Reihen der übrigen Gesellschafter gewählt, wobei die in Satz 1 genannten Gesellschafter kein Stimmrecht haben („gekorenes Mitglied“). Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Amtszeit der gekorenen Mitglieder des Gesellschafterausschusses beträgt jeweils drei volle Geschäftsjahre ab Beginn ihrer Amtszeit. Wiederbestellung oder –wahl ist zulässig.
- 4) Die Amtszeit der Mitglieder endet:
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Amtsniederlegung;
 - c) falls ein Mitglied insolvent wird;

- d) falls ein Mitglied aufgrund der anwendbaren Gesetze oder durch eine Entscheidung die Fähigkeit verliert, ein solches Amt zu bekleiden;
 - e) für die gewählten Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Antrag von mindestens 10 % der Gesellschafter.
- 5) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses bestellt einen ständigen Vertreter, der seine Aufgaben im Gesellschafterausschuss wahrnimmt und ihn dort vertritt. Die Bestellung und Abberufung ist dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses jeweils schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Aufgaben des Gesellschafterausschusses

- 1) Der Gesellschafterausschuss ist zuständig für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft; er kann seine Aufgaben zeitlich und vom Umfang her begrenzt auf die Verwaltungsstelle delegieren. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Verwaltungsstelle; er berät die Verwaltungsstelle bei der Ausführung der laufenden Geschäfte. Der Gesellschafterausschuss entscheidet in den durch die Verwaltungsstelle gemäß § 11 Abs. (1) oder gemäß § 11 Abs. (3) an ihn herangetragenen Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Gesellschafterausschuss berechtigt, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag dies zulassen, alle der Gesellschafterversammlung zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann dem Gesellschafterausschuss weitere Aufgaben übertragen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses und deren Vertreter haben Angelegenheiten, die nur einzelne Gesellschafter betreffen, geheim zu halten; insbesondere dürfen sie anderen Gesellschaftern keine Informationen über Umsätze, Preise oder Marktanteile einzelner Gesellschafter zugänglich machen.

§ 14 Vertretung

- 1) Die Gesellschaft wird gemeinsam von jeweils zwei Mitgliedern des Gesellschafterausschusses vertreten, in der Regel von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung auch von den anderen Mitgliedern. Der Gesellschafterausschuss kann auch den Mitgliedern der Verwaltungsstelle Vertretungsvollmacht im rechtlich zulässigen Rahmen erteilen.
- 2) Im übrigen wird die Gesellschaft durch andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung durch Beschluss des Gesellschafterausschusses vertreten.

§ 15 Vorsitz im Gesellschafterausschuss

- 1) Der Gesellschafterausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Gründungsgesellschafter mit dem nach Grundmengen höchsten Marktanteil bei allen garantispflichtigen Beleuchtungskörpern in Deutschland ist Vorsitzender, der mit dem zweithöchsten Marktanteil stellvertretender Vorsitzender.
- 2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 16 Einberufung der Sitzungen des Gesellschafterausschusses

- 1) Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses sollen mindestens einmal jährlich stattfinden, im übrigen dann, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet oder ein Mitglied es unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt; sie können auch in der Form von Telekonferenzen stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Vorsitzende bestimmt auch die Tagesordnungspunkte der Sitzung und teilt diese spätestens fünf Tage vor der Sitzung den Mitgliedern mit. Die vorgenannten Fristen können in dringenden Fällen abgekürzt werden, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses widerspricht. Die Einberufung kann schriftlich, mit E-Mail, Telekopie, telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen. Der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens (bei Einschreibebrief Datum des Poststempels, ansonsten Datum der E-Mail, der Telekopie oder des Telegramms) und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Im übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Gesellschafterausschusses die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss.
- 2) Beschlüsse, die in einer Sitzung ohne Einhaltung der Vorschriften in Abs. 1 über die Einberufung und Durchführung gefasst wurden, sind unwirksam, sofern sie nicht einstimmig von allen Mitgliedern des Gesellschafterausschusses gefasst wurden.

§ 17 Sitzungen des Gesellschafterausschusses

- 1) Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

- 2) Ein Vertreter der Verwaltungsstelle nimmt an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teil, sofern nicht im Einzelfall der Gesellschafterausschuss oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.
- 3) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen oder gemäß Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 vertreten sind. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war und auch nicht spätestens fünf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gesellschafterausschuss mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschuss widerspricht. Ist der Gesellschafterausschuss nicht beschlussfähig, so kann eine erneute Sitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einberufen werden. Diese ist für alle Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Abwesende Gesellschafterausschussmitglieder können sich durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Gesellschafterausschussmitglied vertreten lassen; jedes anwesende Mitglied kann jedoch nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Mitglieder, die sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, nehmen im Sinne des Abs. (3) an der Beschlussfassung teil.
- 5) Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen oder auf diese Weise ihre Stimme abgeben.
- 6) Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses der Stichentscheid zu.

§ 18 Niederschrift

Über die Sitzungen des Gesellschafterausschusses ist von der Verwaltungsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung und die Verwaltungsstelle zu unterzeichnen haben.

§ 19 Auslagenersatz für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 20 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, insbesondere für

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Gesellschafterausschusses;
- (b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Gesellschafterausschusses;
- (c) Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses;
- (d) Zusammenschluss, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
- (e) Bestellung und Abberufung der Liquidatoren.

§ 21 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- 1) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Im übrigen ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Verwaltungsstelle, mindestens 25 % der Gesellschafter oder ein Mitglied des Gesellschafterausschusses unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung verlangt.
- 2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnungspunkte durch eingeschriebenen Brief, E-Mail, Telekopie, Fernschreiben oder Telegramm einzuberufen, es sei denn, diese Frist von zwei Wochen wird im Einverständnis aller Gesellschafter abgekürzt. Der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens (bei Einschreibebrief Datum des Poststempels, ansonsten Datum der E-Mail, der Telekopie, des Fernschreibens oder des Telegramms) und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter sich vorher schriftlich, telegrafisch oder durch E-Mail oder Telekopie mit einem anderen Verfahren für die Abgabe der Stimmen einverstanden erklären oder sich an der Abstimmung selbst beteiligen, es sei denn, durch das Gesetz ist zwingend eine andere Form vorgeschrieben.

§ 22 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Folge der Abstimmungen.

§ 23 Stimmrecht der Gesellschafter

- 1) Jeder Gesellschafter hat eine (1) Stimme.
- 2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

§ 24 Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Die beiden Gründungsgesellschafter mit den nach Grundmengen höchsten Marktanteilen bei allen garantiepflchtigen Beleuchtungskörpern in Deutschland haben ein Vetorecht.
- 2) Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über von den Gesellschaftern gefasste Beschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Allen Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu erteilen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb eines Monats seit Zugang der Niederschrift schriftlich widerspricht.
- 3) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Kenntniserlangung durch Klage geltend gemacht werden.

§ 25 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es läuft von der Gründung der Gesellschaft bis zum darauf folgenden 31. Dezember.

- 2) Die Verwaltungsstelle hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese Jahresabschlussunterlagen sind unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Gesellschafterausschuss bestellt den Abschlussprüfer.
- 3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Verwaltungsstelle den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Gesellschafterausschuss zur Prüfung vorzulegen. Den Bericht des Gesellschafterausschusses leiten sie unverzüglich nach dessen Eingang mit dem Jahresabschluss und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zu.
- 4) Die Gesellschafter beschließen alljährlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

§ 26 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Gesellschaftsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Bei Kündigung eines Gesellschafter gilt § 7.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander, soweit diese sich auf die Mitgliedschaft in der Gesellschaft beziehen, ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Teilunwirksamkeit, Lücken, Veränderung der Vertragsvoraussetzungen, Anlagen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter werden freundschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die im wirtschaftlichen Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen entspricht.
- 2) Ergeben sich bei der Durchführung dieses Vertrages Lücken, die weder im Vertrag noch im Gesetz geregelt sind, so soll der Gesellschafterausschuss über die Ausfüllung der Lücke verbindlich entscheiden.

- 3) Der Gesellschaftsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Anerkennung des Garantiesystems als „geeignetes System“ im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 ElektroG durch die zuständige Behörde bzw. die stiftung elektro-altgeräte register (ear).
- 4) Alle Änderungen dieses Vertrages sind der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) unverzüglich mitzuteilen.

§ 29 Schriftform

Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebenden Willenserklärungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht durch das Gesetz die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 30 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst, falls der in § 2 genannte Gesellschaftszweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann oder falls die Gesellschafter die Auflösung beschließen.

§ 31 Liquidation

Im Falle der Liquidation wird das Gesellschaftsvermögen – nach Begleichung der Verbindlichkeiten – an die Gesellschafter verteilt, und zwar im Verhältnis ihrer Marktanteile in Grundmengen nach den in den letzten drei vollen Kalenderjahren vor einem Liquidationsbeschluss in Verkehr gebrachten garantispflichtigen Beleuchtungskörpern. Für die Berechnung gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

Ein Gesellschafter, der zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses keine zwei vollen Kalenderjahre Gesellschafter war, nimmt an der Berechnung des und der Verteilung eines Liquidationserlöses nicht teil.

Der vorstehende Satz gilt nicht für den Fall, dass der Liquidationsbeschluss vor Ablauf einer Frist von zwei Kalenderjahren seit Gründung der Gesellschaft gefasst wird.